jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/4 15Os49/92, 15Os54/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1992

Norm

StGB §223 Abs1

Rechtssatz

Bei verdeckter Ermächtigung zur Unterschrift bleibt auch die Frage der (bloß) dienstrechtlichen Unerlaubtheit der Unterschriftsleistung mit fremden Namen - ebenso wie etwa die zivilrechtliche Ungültigkeit einer Unterschrift zufolge Verstoßes gegen ein Eigenhändigkeitsgebot - ohne Einfluß auf die Ausstelleridentität.

Entscheidungstexte

- 15 Os 49/92
  Entscheidungstext OGH 04.06.1992 15 Os 49/92
- 15 Os 54/99
  Entscheidungstext OGH 06.06.1999 15 Os 54/99
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0095786

Dokumentnummer

JJR_19920604_OGH0002_0150OS00049_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at